

## Bremische Evangelische Kirche

**Nr. 142 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz).**

Vom 10. Mai 2007. (GVM S. 8)

### Artikel 1

§ 9 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (GVM 2006 Nr. 1 Z. 6) wird wie folgt gefasst:

#### »§ 9

#### Jährliche Sonderzahlung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundessonderzahlungsgesetzes (BSZG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.«

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

**Nr. 143 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz).**

Vom 10. Mai 2007. (GVM S. 8)

### Artikel 1

§ 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (GVM 2006 Nr. 1 Z. 7) wird wie folgt geändert:

#### »§ 8

#### Jährliche Sonderzahlung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundessonderzahlungsgesetzes (BSZG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.«

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 144 Kirchengesetz zur Änderung von Regelungen über das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen.**

Vom 19. Juni 2007. (KABl. S. 155)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensekretars das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juni 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), wird wie folgt geändert:

In Artikel 56 Abs. 1 werden die Wörter »das Landeskirchenamt« durch die Wörter »den Kirchenkreistag« ersetzt.

### Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Zur Vorbereitung und Begleitung des Wahlverfahrens ist im Benehmen mit dem Landesuperintendenten

oder der Landessuperintendentin ein Wahlausschuss zu bilden, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle frei geworden oder zu erwarten ist, dass sie demnächst frei wird.«

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

»(2) Der Leiter oder die Leiterin der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Wahlausschusses hinzugezogen werden.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 12 soll lauten: »Vokationsverfahren«

b) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 4 angefügt:

»Die Mitglieder des Kirchenkreistages sind zu der Aufstellungspredigt einzuladen.«

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »kann« die Wörter »jedes Mitglied des Kirchenkreistages und« eingefügt.

- d) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter »Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde« durch das Wort »Wahlausschuss« ersetzt.
- e) In Absatz 3 werden die Wörter »Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde« durch das Wort »Wahlausschuss« ersetzt.
- f) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 »Sind mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 4 genannten Frist, ob er an dem Wahlaufsatz festhält oder ob er erneut in Beratungen nach § 9 eintritt.«
- g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde« durch das Wort »Wahlausschuss« ersetzt.
- h) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort »unverzüglich« die Wörter »den Wahlausschuss und« durch die Wörter »den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde und« ersetzt.
- i) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter »Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde« durch das Wort »Wahlausschusses« ersetzt.
- j) In Absatz 7 werden die Wörter »Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde« durch das Wort »Wahlausschusses« ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter »Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde dem Wahlaufsatz zugestimmt« durch die Wörter »Wahlausschuss an dem Wahlaufsatz festgehalten« ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
 »2. wenn das Landeskirchenamt einer Entscheidung des Wahlausschusses, erneut in Beratungen nach § 9 einzutreten die Bestätigung versagt hat.«
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender neue Satz 2 angefügt:  
 »Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.«
- b) Absatz 4 wird durch folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:  
 »(4) Die Wahl wird geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer auf zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistages auf sich vereinigt.«
- c) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:  
 »(5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer auf den meisten der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich mindestens 40 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kirchenkreistages auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren beendet. In diesem Fall ist nach § 3 ein neues Wahlverfahren einzuleiten.«

#### Artikel 3

§ 58 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; ber. S. 102), zuletzt geändert durch § 33 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:  
 »(2) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kirchenkreistag und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Das Landeskirchenamt kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige gegen die Wahl Einspruch einlegen. In diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.«
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
4. In dem neuen Absatz 4 wird folgender neue Satz 2 angefügt:  
 »(4) Werden Aufsichtsbefugnisse nach § 56 Abs. 3 auf einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin übertragen, so kann er oder sie ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen.«

#### Artikel 4

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
2. Wahlverfahren nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet worden sind, werden nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt.

H a n n o v e r , den 19. Juni 2007

**Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Dr. K ä ß m a n n

## Lippische Landeskirche

**Nr. 145 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) geändert durch Kirchengesetze vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112) und 14. Januar 2005 (KABl. S. 104).  
Vom 28. November 2006. (Ges. u. VOBl. 2007 S. 5)**

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 28. November 2006 beschlossen, das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) der Ev. Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung zu übernehmen (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 457). Nachfolgend veröffentlichen wir daher den Text des Verbandsgesetzes der Ev. Kirche im Rheinland.